

**Benutzungsordnung
der Stadt Schwarzenbek für die Einrichtung "Feste Grundschulzeiten"
an der Grund- und Gemeinschaftsschule, Schwarzenbek**

Neufassung

§ 1

Trägerschaft und Aufgaben

Die Stadt Schwarzenbek - nachfolgend Stadt genannt - betreibt im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten das Betreuungsangebot "Feste Grundschulzeiten" an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schwarzenbek. Die Einrichtung hat die Aufgabe der Betreuung von Schülerinnen und Schülern - nachfolgend Kinder genannt - vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) Für diese Einrichtung werden Kinder der Klassenstufen 1 - 4 aufgenommen.
- (2) Die Einrichtung kann grundsätzlich von jedem der Kinder der in Absatz 1 bezeichneten Klassenstufen besucht werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) Kinder aus unteren Klassenstufen haben Vorrang vor Kindern aus höheren Klassenstufen.
 - b) Kinder aus den 4. Klassen werden nur dann aufgenommen, wenn wegen zu geringer Anmeldezahlen aus den Klassen 1, 2 und 3 noch Plätze frei sind.
 - c) Abgelehnte Kinder, die auf der Warteliste verbleiben, haben Vorrang vor weiteren Aufnahmen.
 - d) Über Ausnahmen wegen besonderer sozialer, wirtschaftlicher oder häuslicher Verhältnisse wird im Einzelfall entschieden. Der Antragsteller hat auf Verlangen Nachweise zu erbringen. Zu berücksichtigen sind insbesondere
 - Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen, um nicht von einem Sozialhilfeträger abhängig zu sein;
 - Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen, um nicht von einem Sozialhilfeträger abhängig zu sein;
 - Familien, bei denen mangelhafte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung wünschenswert erscheinen lassen.
 - e) Geschwister von Kindern, die bereits durch die Maßnahme betreut werden, haben dann Vorrang vor anderen Kindern, wenn Kriterien gem. Buchstabe d) gegeben sind.
- (4) Die Auswahl der Kinder anhand der Kriterien wird durch ein Gremium vorgenommen, bestehend aus Schulleiter/in, Elternbeiratsvorsitzende/n und einer/einem vom/von der Bürgermeister/in benannten Mitarbeiter/in der Stadt.

§ 3

Anmeldungen

Jeder Antrag um Aufnahme eines Kindes für feste Grundschulzeiten ist bei der Grund- und Gemeinschaftsschule schriftlich zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4

Abmeldungen

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. umzugsbedingter Schulwechsel) in schriftlicher Form durch die/den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluss möglich.

2
§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die festen Grundschulzeiten sind nur an Schulunterrichtstagen von 7.00 bis 16.00 Uhr in der für die Kinder unterrichtsfreien Zeit geöffnet.
- (2) Muss die Einrichtung wegen unvermeidbarer Bauarbeiten, ansteckender Krankheiten o.ä. geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 6

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt durch Aufsichtskräfte. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (2) Ein Fehlen des Kindes ist der Schulleitung bzw. einer Aufsichtskraft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Kinder haben die Anordnungen der Aufsichtskräfte zu befolgen.
- (4) Eine Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (5) Eine tageweise Betreuung ist möglich.

§ 7

Haftung

Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Durchführung der Betreuung aufgrund fester Grundschulzeiten entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 15,-- € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- Die Stadt kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
- a) die sich nicht in die Gemeinschaft einordnen;
 - b) die den Anordnungen der Aufsichtskraft ständig zuwiderhandeln;
 - c) wenn trotz schriftlicher Mahnung das Benutzungsentgelt nicht bezahlt wurde.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtung fester Grundschulzeiten ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Die Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung werden den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Stadt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Einrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes/der Kinder und der/des Erziehungsberechtigten gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu bearbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten rückwirkend ab 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 01. März 2010

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert